



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Schenkungen des Erblassers - kleine (Un-)Aufmerksamkeiten, große Auswirkungen

Wie viele von uns aus eigener Erfahrung wissen, ist der Start in die eigene Unabhängigkeit zu Beginn des Berufslebens nicht immer einfach. Aus gutem Grund sind Eltern daher regelmäßig bestrebt, ihre Kinder tatkräftig zu unterstützen. Ob es sich um finanzielle Unterstützung beim Bau der eigenen vier Wände oder die Finanzierung des ersten eigenen Pkw handelt - oftmals erhalten Kinder von ihren Eltern lebzeitig bereits bedeutende geldwerte Schenkungen. Bei der Vornahme solcher Schenkungen wird jedoch oft nicht bedacht, dass diese viele Jahre später spürbare Folgen für erb- und pflichtteilsrechtliche Ansprüche haben können.

Regelung:

Abkömmlinge, die gesetzliche Erben werden, sind nach § 2050 Abs. 1 BGB verpflichtet, vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhaltene Ausstattungen bei der Erbauseinandersetzung untereinander auszugleichen, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

Andere lebzeitige Zuwendungen als Ausstattungen sind nach § 2050 Abs. 3 BGB nur dann auszugleichen, wenn der Erblasser die Ausgleichung zum Zeitpunkt der Zuwendung angeordnet hat.

Beispiel

Frau Mustermann ist ledig und hat zwei Söhne, Paul und Stefan. Der jüngste Sohn, Stefan, besucht noch die Schule und möchte studieren. Paul ist dagegen bereits berufstätig und verheiratet. Frau Mustermann möchte Stefan aufgrund seiner guten Noten eine Freude machen und ihm 30.000,00 € schenken. Frau Mus-

termann hat jedoch nicht genug Geld, um Paul lebzeitig den gleichen Betrag zu schenken und beide Kinder auf diese Weise gleich zu behandeln. Frau Mustermann will jedoch erreichen, dass ihre Söhne zumindest nach ihrem Tod gleichgestellt werden. Sie überweist Stefan daher das Geld und bestimmt später in ihrem Testament, dass Stefan die 30.000,00 € mit Paul ausgleichen muss. Viele Jahre später verstirbt Frau Mustermann. Nun zeigt sich, dass Frau Mustermann ein kleines aber entscheidendes Detail nicht beachtet hat. Bei Zahlung der 30.000,00 € an ihren Sohn Stefan hat sie nicht geregelt, welche Auswirkungen die Zuwendung nach ihrem Tod haben soll. Stattdessen hat sie erst in ihrem Testament bestimmt, dass sich Stefan die Schenkung anrechnen lassen muss. Diese Anordnung kommt jedoch zu spät und ist unwirksam, wenn - wie hier - durch die Anrechnung der Erb- oder der Pflichtteil des bedachten Kindes berührt wird. Wird diese Problematik erst nach dem Erbfall erkannt, lässt sich das frühere Versäumnis allein noch dann beheben, wenn sich die Abkömmlinge über die Aufteilung des Nachlasses einig und freiwillig zu der gewollten Anrechnung bereit sind. Dies ist in der Praxis jedoch oft nicht der Fall.

Tipp:

Wichtig ist daher, bereits vorab die Auswirkungen einer Schenkung nach dem Tod zu berücksichtigen und bei Vornahme der Schenkung festzulegen, dass diese im Erbfall unter den Geschwistern ausgleichspflichtig ist.

Beispiel 2

Wie Frau Mustermann hat auch Herr Kaiser zwei Kinder, Lars und Leonie. Herr Kaiser hat Lars

80.000,00 € geschenkt mit der Bestimmung, dass er diesen Betrag nach seinem Tod mit seiner Schwester Leonie auszugleichen hat. Leonie hat zum Start in ihre Selbständigkeit eine Aussteuer von 20.000,00 € erhalten. Als Herr Kaiser stirbt, hinterlässt er einen Gesamtnachlass von 300.000,00 € In diesem Fall ist die Ausgleichsbestimmung rechtzeitig getroffen worden. Doch wie muss die Ausgleichung erfolgen?

Lösungsansatz:

Zunächst ist der Nachlasswert um die beiden Zuwendungen in Höhe von insgesamt 100.000,00 € zu erhöhen. Dadurch wird so getan, als ob die verschenkten Beträge auch bei Herrn Kaisers Tod noch zu seinem Vermögen gehört hätten. Der (fiktive) Nachlass beträgt damit 400.000,00 €.

Im zweiten Schritt wird der Nachlasswert entsprechend den jeweiligen Erbquoten auf die Miterben aufgeteilt. Im Beispiel erhalten Lars und Leonie daher je 200.000,00 € Da Lars zu Lebzeiten von seinem Vater jedoch bereits 80.000,00 € erhalten hatte, müssen diese 80.000,00 € in einem weiteren Schritt von seinem Erbteil in Höhe von 200.000,00 € abgezogen werden. Bei der Erbauseinandersetzung erhält Lars daher 120.000,00 € Lea demgegenüber erhält 200.000,00 € abzüglich der 20.000,00 €, insges. 180.000,00 € .

Notwendige Korrektur:

Allerdings wäre unsere beispielhafte Erbauseinandersetzung so ungerecht. Ziel ist ja, beide Kinder gleichzustellen. Dem steht jedoch noch entgegen, dass Lars die 80.000,00 € bereits vor vielen Jahren geschenkt bekommen hat.



Ralf Fahrenholz LL. M. Rechtsanwalt

Aufgrund der Inflation entsprechen die von Herrn Kaiser seinerzeit verschenkten 80.000,00 € nicht mehr dem Wert, den 80.000,00 € zum Todeszeitpunkt haben. Gleiches gilt für Lea's Schenkung. Die verschenkten Beträge müssen daher anhand der jeweiligen Lebenshaltungskostenindizes auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Erbfalls hochgerechnet werden. Angenommen, der Erbfall hat sich im August 2015 ereignet, die Schenkung an Lars erfolgte im Januar 2003, und die Schenkung an Lea im März 2009. Wie errechnet sich nun der Wert der Schenkung im Zeitpunkt des Erbfalls?

Das Statistische Bundesamt gibt jeden Monat den aktuellen Verbraucherpreisindex bekannt. Dieser Index beträgt für Januar 2003 89,1 Punkte, für März 2009 98,7 Punkte und für August

2015 107,2 Punkte. Den angepassten Wert der Schenkung an Lars berechnet man, indem der Betrag der Schenkung zunächst durch 89,1 dividiert, und das Ergebnis anschließend mit 107,2 multipliziert wird. Als berichtigter Schenkungsbetrag ergeben sich 96.250,59 € Wenn Sie möchten, vollziehen Sie diese Berechnung einmal bei Lea nach. Das Ergebnis bei Lea lautet 21.721,93 €

Zusammenfassung:

Der Lösungsansatz aus dem Beispiel muss wie folgt korrigiert werden: Herrn Kaisers Nachlass von 300.000,00 € erhöht sich um die berichtigten Werte der Schenkungen auf insgesamt 417.972,52 € . Als Miterben stünde jedem Kind ein hälftiger Anteil von 208.986,26 € zu. Lars muss sich auf seinen Anteil jedoch die bereits erhaltenen 96.250,59 € anrechnen lassen, so dass ihm bei der Erbauseinandersetzung damit noch 112.735,67 € verbleiben. Lea hingegen muss sich ihre eigene Schenkung anrechnen lassen und erhält 187.264,33 €.

Diese Wertverschiebungen verdeutlichen, dass die Auswirkungen einer jeden Schenkung auf den künftigen Erbfall bereits berücksichtigt werden sollten, noch bevor die Schenkung selbst erfolgt.

Allein hierdurch kann sichergestellt werden, dass es im nachhinein nicht zu ungewollten Entauschungen kommt.

K a h l e r t
P a d b e r g
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar